

**Ein Gesuch ist auch dann einzureichen, wenn die 14-tägige Frist nicht eingehalten werden kann!**

**Bevor Sie das Gesuch zusammen mit dem Absenzenheft und unterschrieben auf dem Sekretariat abgeben:** Haben Sie das Reglement durchgelesen? Ist Ihre Begründung stichhaltig? Stimmen die Termine?

<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>	<b>Klasse:</b>
<b>Ich ersuche um Befreiung vom Unterricht</b>		
am (Datum): _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr (wenn nicht der ganze Tag beansprucht wird)		
oder		
vom _____ bis _____ (Daten)		
<b>Begründung:</b>		

<b>Beilage(n):</b> (Kopie von Einladung, Vorladung, Terminbestätigung etc.)	
1.	<b>Absenzenheft (zwingend!)</b>
2.	

Falls das Gesuch nicht gemäss Reglement 14 Tage im Voraus gestellt wird:
Begründung (mit Beilage): (Urlaubsgesuche, die ohne triftigen Grund mit Verspätung eingereicht werden, werden zurückgewiesen; erfolgt dennoch eine Absenz, wird sie als unentschuldig im Zeugnis aufgeführt).

<b>Datum</b>	<b>Unterschrift Schüler/in:</b>
	<b>Unterschrift Erziehungsberechtigte/r</b> (falls Schüler/in noch nicht volljährig):
Eingangsstempel Sekretariat	<b>Die Bewilligung wird im Absenzenheft vermerkt</b> (Übermittlung durch Klassenlehrperson)
<b>erledigt am:</b> (wird vom Sekretariat ausgefüllt)	<b>Wird das Gesuch abgelehnt, erhalten Sie schriftlich Bescheid</b>

Das Formular kann im Sekretariat bezogen oder auf [www.gymoberwil.ch](http://www.gymoberwil.ch) heruntergeladen werden.

# Auszug aus dem Absenzenreglement des Gymnasiums Oberwil

## Gesetzliche Grundlagen

- Bildungsgesetz GS 34.0637 vom 6.6.2002
- §64 (Pflichten der Schülerinnen und Schüler)
- §69 (Pflichten der Erziehungsberechtigten)
- §90 (Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern)
- §91 (Beschwerden)
- Verordnung über das Gymnasium SGS 643.11 vom 13. Mai 2003
- §22 (Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern)
- §34n,o,t (Pflichtenheft der Schulleitungen)
- §42 (Massnahmen bei leichten Disziplinarverstössen)
- §43 (Massnahmen bei schweren Disziplinarverstössen)
- Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt GS 35.0273 vom 9.11.2004
- §9c (Eintrag der unentschuldigten Absenzen)

## Urlaube

1. Als Urlaub wird jede voraussehbare Abwesenheit vom Unterricht betrachtet. Er unterliegt einer Gesuchs- oder Informationspflicht. Bei der Beurteilung des Gesuchs können Leistungsstand, Einsatz und allgemeines Verhalten des/der Gesuchstellers/in mit einbezogen werden. Bei der Bewilligung von Gesuchen wird auch auf das Gesamtinteresse der Schule geachtet (Gleichbehandlung, Präzedenzfälle, Unterricht).
2. Für eine einzelne Lektion kann ein Schüler/eine Schülerin von der Fachlehrperson auf mündliches Gesuch hin befreit werden. Im Klassenbuch wird dies mit dem Eintrag „entschuldigt“ vermerkt.
3. Das Gymnasium Oberwil verfolgt eine zurückhaltende Urlaubspraxis. Urlaube können bewilligt werden für:
  - Teilnahme an wichtigen Familienanlässen
  - aktive Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen
  - Teilnahme an Firmlagern, Konfirmandenlagern oder religiösen Feiern
  - Berufskundliche Veranstaltungen im Hinblick auf die Studien- und Berufswahl, Schnuppertage
  - Autofahrprüfung (für die dafür beanspruchte Zeit)
  - ärztliche Konsultation oder Zahnarztbesuche, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist, Spital- und Kuraufenthalte
  - Einbürgerungsfeiern, militärische Aufgebote und Aushebung
  - amtliche Vorladungen
  - Schüleraustausch Ausland, Sprachkurse
  - Studienwochen
  - Sportausbildungslager gemäss besonderen notenmässigen Bedingungen (einmal im Verlauf der Ausbildung am Gymnasium Oberwil, Notenschnitt min 4.30, im Jahr vor dem Abschluss min 4.50)
  - Hilfsleiterdienste: Bedingungen wie Sportausbildungslager
  - ferientechnisch (Reisearrangement etc.) bis insgesamt drei Tage im Verlauf der Ausbildung am Gymnasium Oberwil. Diese Ferienverlängerungen sind nur möglich bei den von der BKSD definierten Ferien, nicht aber vor oder nach unterrichtsfreien Tagen wie Pfingstmontag, Auffahrtsbrücke etc. und in der Regel nicht während der Sonderwoche (vor den Sommerferien).
4. Nicht bewilligt werden Urlaubsgesuche für
  - Reisen zur Begleitung der Eltern, Geschäftsreisen der Eltern
  - passive Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen
  - Reisen, die ohne vorheriges Gesuch gebucht worden sind

## Vorgehen

Die Schülerin/der Schüler gibt eine schriftliche und von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnete Begründung des Urlaubsgesuchs zusammen mit dem Absenzenheft und eventuellen Bestätigungen oder Unterlagen auf dem Sekretariat ab.

- Die Eingabe hat 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen; ist die Einhaltung des Termins nicht möglich, hat der/die Gesuchsteller/in dies zu begründen. **Ein Gesuch ist auch dann einzureichen, wenn die Einhaltung der 14-tägigen Frist nicht möglich ist.**
- Wird das Gesuch bewilligt, so erhält der/die Gesuchsteller/in das Absenzenheft mit Eintrag über die Klassenlehrperson zurück; eine Ablehnung erfolgt mit schriftlicher Begründung.
- Im Rahmen der Begabtenförderung werden Urlaube gesondert geregelt.

## Sanktionen

Die gesetzlichen Grundlagen sehen bei wiederholtem Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern folgende Sanktionen vor:

- Aussprache mit den Erziehungsberechtigten
- schriftliche Ermahnung
- Schriftliche Verwarnung (durch Schulleitung)
- Befristeter Ausschluss (durch Schulleitung)
- Versetzung an andere Schule (durch Schulleitung)
- Antrag an den Schulrat auf definitiven Ausschluss (durch Schulleitung)

## Gültigkeit

Die vorliegenden Weisungen wurden vom Konvent des Gymnasiums Oberwil am 27.5.2005 und vom Schulrat am 26.5.2005 gutgeheissen. Sie sind ab Schuljahr 2005/6 gültig und ersetzen alle bisherigen Regelungen.